Bundesbeschluss

über

die Bewilligung einer weiteren Nachsubvention an die Melioration der Linthebene in den Kantonen Schwyz und St. Gallen

(Vom 27. September 1951)

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Anwendung von Artikel 3, Absatz 5, des Bundesgesetzes vom 3. Februar 1939 über die Melioration der Linthebene in den Kantonen Schwyz und St. Gallen.

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 18. Mai 1951*),

beschliesst:

Art. 1

An die weiteren Mehrkosten für die Durchführung der Melioration der Linthebene im Betrage von 9 500 000 Franken wird ein Bundesbeitrag von 60 Prozent zugesichert.

Art. 2

Dieser Beitrag wird unter der Voraussetzung bewilligt, dass sich die Kantone Schwyz und St. Gallen mindestens im bisherigen Verhältnis von je 25 Prozent an der Deckung der Kostenüberschreitung beteiligen und dafür besorgt sind, dass die beitragspflichtigen Grundeigentümer wie bis anhin durch Leistungen der Gemeinden oder anderer Körperschaften entlastet werden.

Art. 3

Für die Fortführung und Vollendung des Werkes werden dem Unternehmen zinsfreie Vorschüsse im Rahmen der zugesicherten Beiträge, höchstens aber 1 800 000 Franken pro Jahr, gewährt.

Art. 4

Bei der Weiterführung der Arbeiten ist auf die Arbeitsmarktlage Rücksicht zu nehmen.

Ausländische Saisonarbeiter dürfen nur mit Zustimmung des Delegierten für Arbeitsbeschaffung eingesetzt werden.

^{*)} BBl 1951, II, 153.

Die jährlichen Bauprogramme sind im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Meliorationsamt und mit dem Delegierten für Arbeitsbeschaffung aufzustellen.

Art. 5

Die Kantone und die Organe des Werkes haben in gegenseitigem Einvernehmen dafür zu sorgen, dass rechtzeitig vor Vollendung des Unternehmens geeignete Organisationen geschaffen werden, die in der Lage sind, die erstellten Anlagen fachgemäss und sorgfältig zu unterhalten sowie die angemessene Nutzung des meliorierten Landes zu fördern und zu überwachen.

Die Geschäftsreglemente dieser Organisationen sind vor dem Abschluss des Unternehmens dem Bundesrat zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 6

Die Kantone Schwyz und St. Gallen können innert einem halben Jahre nach Annahme dieses Beschlusses ihre Zustimmung erklären und die in Artikel 2 erwähnten Beiträge bewilligen.

Der Bundesbeschluss fällt dahin, wenn dessen Annahme durch die beiden Kantone nicht innerhalb dieser Frist erfolgt.

Art. 7

Dieser Beschluss tritt als nicht allgemeinverbindlicher Natur sofort in Kraft.

Der Bundesrat wird mit seinem Vollzug beauftragt.

Also beschlossen vom Nationalrat,

Bern, den 15. Juni 1951.

Der Präsident: Aleardo Pini Der Protokollführer: Leimgruber

Also beschlossen vom Ständerat,

Bern, den 27. September 1951.

Der Vizepräsident: B. Bossi Der Protokollführer: Ch. Oser

Der Schweizerische Bundesrat beschliesst: Veröffentlichung des vorstehenden Bundesbeschlusses im Bundesblatt.

Bern, den 27. September 1951.

Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates, Der Bundeskanzler:

Leimgruber

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Bundesbeschluss über die Bewilligung einer weiteren Nachsubvention an die Melioration der Linthebene in den Kantonen Schwyz und St. Gallen (Vom 27. September 1951)

In Bundesblatt
Dans Feuille fédérale

In Foglio federale

Jahr 1951

Année Anno

Band 3

Volume Volume

Heft 41

Cahier

Numero

Geschäftsnummer ____

Numéro d'affaire Numero dell'oggetto

Datum 12.10.1951

Date

Data

Seite 204-205

Page

Pagina

Ref. No 10 037 603

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.